



INF. 8

22. Februar 2021

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 15. bis 19. März 2021)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Absatz 6.2.3.1.5 RID/ADR – Druckentlastungseinrichtungen für Nicht-UN-Acetylenflaschen – Ergänzung zum Dokument OTIF/RID/RC/2021/20 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/20)

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. Zum Dokument OTIF/RID/RC/2021/20 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/20) hat Deutschland von Seiten der Gasindustrie die Rückmeldungen erhalten, dass Schmelzsicherungen bis zu ihrem Verbot durch RID/ADR 2015 die am häufigsten eingesetzte Art von Druckentlastungseinrichtungen für Acetylen-Flaschen waren. Aus diesem Grund sollten sie weiterhin explizit im Regelwerk genannt werden. Zusätzlich sollen alle weiteren Arten von Druckentlastungseinrichtungen aufgenommen werden.

Antrag

2. Der Antrag aus dem Dokument OTIF/RID/RC/2021/20 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/20) wird dementsprechend geändert.

Absatz 6.2.3.1.5 RID/ADR soll wie folgt ergänzt werden (die Ergänzung ist unterstrichen dargestellt):

"Acetylen-Flaschen dürfen nicht mit Schmelzsicherungen oder anderen Druckentlastungseinrichtungen ausgerüstet sein."